

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(die Armeen Frankreichs, Deutschlands und anderer europäischer Staaten) und den Operationen des sog. kleinen Krieges oder — nach dem Ausdrucke des Herrn Verfassers — mit den kleinen Operationen des Krieges (Sicherheitsdienst, Aufklärungsdienst, Local-Gefechte, taktische Würdigung des Terrains u. s. w.); der 2. Band (Cours de seconde année) dagegen handelt von den Operationen des sog. großen Krieges oder — nach Barthélemy — von den großen Operationen des Krieges und von der Strategie (elementare Begriffe der Strategie, die großen Armeekörper auf dem Marsche, in Ruhe und im Gefecht, Diverisionen, Studium einiger Schlachten und Feldzüge).

Ein großer Vorzug dieses didaktischen Werkes liegt in dem klaren, anregenden und fesselnden Vortrage des Herrn Verfassers; wir empfehlen dasselbe daher den jungen Offizieren und intelligenten Unteroffizieren als instructive und höchst interessante Lektüre.

Die thätige Verlagshandlung hat eine ganze Collection militär-wissenschaftlicher Werke herausgegeben, von denen wir die ausgezeichnete Militär-Geographie des Rhein-Bassins vom Commandant Pichat (1 vol. in 8° br. 6 Fr.) und den Cours de fortification vom Capitän Bailly (1 vol. in 8° br. 3 Fr.) an dieser Stelle schon besprochen haben. Auf ein drittes, ebendaselbst erschienenes Werk „Le Guide médical pratique de l'officier par M. Chassaque“ werden wir noch zurückkommen.

J. v. S.

---

**Les machines infernales dans la guerre de campagne. Application de la théorie des mines par H. Wauwermans, lieut.-colonel. Deuxième édition, avec 3 planches. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt, éditeur.**

Der Herr Verfasser beabsichtigt durch vorliegende Arbeit, der „Kunst des Feld-Mineurs“ im Offizier-corps größere Verbreitung zu verschaffen, und hat seinen Zweck — wie es scheint — erreicht. Die kleine Broschüre ist für jeden Offizier verständlich geschrieben und wird gewiß dazu beitragen, die Anwendung von Minen, Petarden u. s. w. zu verallgemeinern. Wir hätten gern gesehen, wenn auch die Torpedos mit in den Bereich der Arbeit gezogen und dem Dynamit größere Beachtung geschenkt wäre.

J. v. S.

## A u s l a n d .

**Deutsches Reich. (Formations-Erweiterungen und Besoldungs-Aenderungen.)** Alle Infanterie-Regimenter, welche nicht mehr als zwölf Hauptmanns-Stellen besitzen, erhalten eine weitere, mit dem Gehalt 1. Klasse dritte Hauptmanns Stelle. Dieselbe ist bei der gesammten Infanterie für die ältesten Haupitleute beziehungswise für überzählige Stabsoffiziere der Regimenter bestimmt. Die nutzbringende dienstliche Verwendung der Legitern, welche den Regimentsstäben zuzuteilen sind, sowie die Abgrenzung ihres Wirkungskreises von demjenigen der etatsmäßigen Stabsoffiziere, — eine Abgrenzung in der Art, daß die ältesten Haupitleute beziehungswise überzähligen Stabs-

offiziere an Stelle der etatsmäßigen Stabsoffiziere, neben oder unter denselben verwendet werden dürfen — bleibt dem Ermessen der Regimenter-Commandeure überlassen. Eine Entlastung der Compagniechefs von Verpflichtungen, welche mit der Compagniesführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, ist hierbei anzustreben. Ganz besonders aber soll einer kriegsmäßigen Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes die angeordnete Stellenvermehrung im Frieden zu Gute kommen, und lenke Ich hierauf die Aufmerksamkeit der Regiments-Commandeure und höheren Befehlshaber. Die Controversammlungen des Beurlaubtenstandes sind ferner, insoweit Landwehr-Compagnieführer nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch die ältesten Haupitleute beziehungsweise überzähligen Stabsoffiziere abzuhalten. Mit Führung von Compagnien dürfen diese Offiziere, selbst als Stellvertreter, nicht beauftragt werden. In Bereß der ersten Besetzung der neuen Stellen behalte Ich Mir weitere Befehle vor.

In der Festung Köln wird ein Gouvernement neben der Commandantur und unter Besetzung der letzteren mit einem Stabsoffizier errichtet werden.

Es werden Inspektionen der Militär-Telegraphie und der militärischen Strafanstalten eingesezt werden.

Von den Ober-Stabsarzten werden hundert — statt, wie bisher, sechzig — der ersten Klasse angehören. Das Durchschnittsgehalt der Fahrmänner erhöht sich um 200 Ml. jährlich. Den bisherigen Feuerwerkern 2. Klasse wird die Löhnung von Feuerwerkern 1. Klasse gewährt, und kommt die Eintheilung der Feuerwerker in solche 1. und 2. Klasse für die Folge in Wegfall.

**Frankreich.** (Die Verlittenmachung der Offiziere in Frankreich.) Die in Aussicht stehende Fortsetzung jener Mittel von Seite unserer obersten Kriegsleitung, welche die endliche Verlittenmachung unserer Haupitleute ermöglichen soll und die voraussichtlich bei dieser Gelegenheit sich entspinnden Kämpfe machen nachfolgenden, der „D. h. Z.“ entnommenen Artikel um so interessanter. Man wird aber aus diesem ersehen können, daß im französischen Volke ein viel kleineres Verständniß für die vitalen Erfordernisse der Armee, eine weit größere Opferwilligkeit für dieselben herrscht, als — anberwärts.

In Frankreich erfolgt die Verlittenmachung derjenigen Offiziere, die zum Halten von Pferden dienstlich verpflichtet sind, auf zweierlei Weise: entweder auf eigene Kosten (à titre onéreux) oder gratis (à titre gratuit). — Die Stabsoffiziere bei den Truppen zu Pferde beschaffen sich die Pferde auf eigene Kosten, die übrigen Offiziere erhalten sie gratis, und beide wählen sie aus den resp. Regimentern. Doch dürfen die Stabsoffiziere ihre Pferde auch aus dem gewöhnlichen Handelswege erwerben. Generale, Offiziere bei den Stäben, Sanitäts-Offiziere, überhaupt alle, die außerhalb eines besonderen Truppenverbandes stehen, erhalten die Pferde auf dem einen oder anderen Wege von den Cavallerie- oder Artillerie-Brigaden des betreffenden Armeecorps. Doch haben diese Offiziere, wenn sie sich Pferde auf eigene Kosten anschaffen, auch das Recht, sie aus den Remonte-Depots derjenigen Bone auszuwählen, in der sie gerade Dienst leisten, oder auch in jeder anderen Bone, wenn sie die Kosten des Transportes selbst tragen wollen. — Jährlich werden in den Cavallerie- und Artillerie-Brigaden von den General-Inspectoren diejenigen Pferde ausgemustert, welche den nicht in der Front stehenden Offizieren zur Auswahl freistehen sollen. Diese Pferde werden in den Stammlisten notirt, machen aber den täglichen Truppendienst mit. Nur die General-Inspectoren selbst dürfen die eingetragenen Pferde wieder aus den Listen löschen. Doch ist bei besonderen Vorkommnissen auch dem Corps-Commandeur das Recht verstehten, Abänderungen zu treffen.

Sobald die Pferde, sei es nun umsonst oder gegen Bezahlung, den Offizier übergeben sind, werden sie von dem Truppenstell abermals in besondere Listen eingetragen. Dort sind besondere Kennzeichen, der Name des Eigentümers und der Zeitpunkt verzeichnet, wann sie abgegeben worden sind. Jedes gratis gestellte Pferd erhält ein besonderes Brandzeichen; außerdem wird jedem Pferde ein Matrikelbuch mitgegeben, das bei jedem Wechsel mit-

geht; eine Folge davon, daß das Pferd dem Individuum und nicht der betreffenden Stelle verliehen wird.

Diesenjenigen Offiziere, welche aus Regimentern, die mit arabischen Pferden versehen sind, in solche Regimenter, die ungarische Pferde oder Stuten führen, versetzt werden, dürfen ihre Pferde nicht mit herübernehmen. Dieses Verbot gilt auch für den umgekehrten Fall. Offiziere, welche einen Instructiones-Cursus auf der Schule von Saumur durchmachen sollen, müssen ihre Pferde zurücklassen, wenn diese Hengste noch nicht sechs Jahre alt sind; ferner, wenn voraussichtlich ihre Körperkraft nicht hinreicht, die Anstrengungen dieses besonderen Dienstes auszuhalten. — In Bezug auf Farbe und Geschlecht der Pferde bleibt es nur eine einzige Einschränkung: das Verbot für die Gendarmerie-Offiziere Schimmel und Hengste zu reiten. — Von den Zahlen, welche angeben, wie viele Pferde die einzelnen Offiziere zu halten verpflichtet sind, sollen hier einige folgen. Es hält an Pferden ein

	im Frieden	im Kriege
Marschall von Frankreich	8	10
Divisionsgeneral	6	6
Brigadegeneral	4	4
Oberst	Infanterie	2
oder	Cavallerie	3
Oberst-	Artillerie	2
Leutnant	Gente u. s. w.	2
Bataillons-	Infanterie	1
oder	Cavallerie	2
Schwadrons-	Artillerie	2
Chef	Gente	1
Hauptleute	der Adjutant Major	1
oder	Mittmelster	2
Mittmelster	Batteriechef	2
Cavallerie	1	
Leutnants	Artillerie	1

Alle Ordonnanz Offiziere haben im Kriege wie im Frieden auf zwei Pferde Ansrecht. Die Hauptleute der Infanterie sind nicht dienstlich beritten, es besteht aber eine Vorschrift, daß dieseljenigen unteren Offiziere (Hauptleute und Leutnants), welche über 50 Jahre alt sind, sich auf eigene Kosten ein Pferd anschaffen dürfen, für welches sie nachher eine Fourage-Mallone beziehen. — Die mit Pferdehaltung verbundenen Kosten nimmt der Staat den Offizieren größtentheils ab. Die Notärzte sind verpflichtet, die erkrankten Offizierspferde gratis in Behandlung zu nehmen; das Beschlaggeld wird aus den Regimentsfonds genommen und das Schecren erfolgt für die gewöhnliche Taxe von 35 Centimes.

(Schluß folgt.)

**Schweden-Norwegen.** Nachdem nun die zweite Kammer des Reichstags die Anträge auf die Ausdehnung der Wehrpflicht und der militärischen Übungen in Friedenszeiten verworfen hat, ist die seit etwa zehn Jahren auf der Tagesordnung stehende dringende Reform des Militärwesens dadurch wiederum gleichwohl die damit in Verbindung stehende Frage der Ablösung gewisser Steuern auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

**Rußland.** (Correspondenten wesen im russischen Hauptquartier.) Zuvoerst sind nur wenige Correspondenten zugelassen und diese dem Obersten im Generalstabe v. Hasenkamp unterstellt. Die Correspondenten haben sich verpflichten müssen, in keinerlei Weise indirekte Angaben über Stärke, Namen der Truppenteile, Marschrückung &c. in ihre Berichte aufzunehmen, so lange es nicht an den betreffenden Orten zu einem Zusammenschoß gekommen ist. Nach stattgehabter Aktion haben sie dagegen vollkommen freie Hand ausführlich zu berichten.

Außerdem hat Se. Kaiserliche Hoheit noch die Bedingung gestellt, daß seltenen der Redaktionen jedesmal ein Exemplar der betreffenden Nummer, welche Aufsätze von den Correspondenten enthält, direkt an den Oberst v. Hasenkamp (Hauptquartier der aktiven russischen Südarmee via Kischneff) eingesandt wird.

So lange diese Bedingungen erfüllt werden, genießen die Herren den Schutz des Hauptquartiers und betrifft ihres Aufenthaltes volle Freiheit. Um überall ungehindert passiren zu können, ers-

halten sie ein besonderes Beglaubigungsschreiben und tragen die gestempelte Generalscinde, die sie den Truppen kennlich machen soll.

Gewiß werden diese Maßnahmen überall, namentlich in militärischen Kreisen, Billigung erhalten. (M. B.)

**Türkei.** „La Turquie“, das amtliche Blatt der osmanischen Regierung berichtet, daß die Militärfäste des türkischen Reichs längs der Donau von Widdin bis Tultschä folgendermaßen concentrirt sind: Schmala 25,000 Mann, Varina 20,000, Dobruja 30,000, Tultschä 20,000, Silistria 15,000, Russisch 20,000, Sisowa 4000, Nicopolis 6000, Ternowa 4000, Widdin 28,000, zusammen 172,000 Mann. Die ottomanische Streitmacht in Bulgarien bestünde aus 184 Bataillonen Rizams, 76 Bataillonen Rediss, 16 Regimentern Cavalerie und 68 Feld-Batterien & 6 Geschützen. Die Irregulären und ein Theil der Reserve-Truppen sind hierbei nicht mitgerechnet. Der moralische und physische Zustand der ganzen Armee soll ein außerordentlich günstiger sein und der türkische Ober-Commandant umso mehr eine große Suveränität in die ihm unterstellt Armee zur Schau tragen, als die Befestigungs-Arbeiten in Bulgarien einen raschen Fortschritt nehmen und die Ausrüstung der Donauflotte mit weittragenden Kruppschen Geschützen nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

## B e r s c h i e d e n e s .

— (Der General Schneder von Arno.) Die „Österreichisch ungarnischen Milit. Blätter“ bringen unter dem Titel „Erörterungen an Österreichs Kriege und Krieger“ u. a. auch eine Biographie des k. k. Feldmarschallt. Schneder, welcher seinerzeit als Fähnrich \*) eine Armee organisierte und gegen den Feind geführt hat. Da das wenig bekannte Ereignis die Leser unseres Blattes interessiren dürfte, so wollen wir die Darstellung vollständig folgen lassen.

Im Mai 1799 sah die toscanische Stadt Arezzo mit ihrer Umgebung den patriotischen Entschluß, sich für den vertretenen Großherzog zu erklären und mit der ganzen Kraft ihres Widerstandes den siegreichen Heeren der französischen Republik entgegenzutreten. Zu dem österreichischen Generalfeldwachtmeister Graf Klenau, der sich damals in Bologna aufhielt, kam nun eine Deputation Arezzner und bat den General, ihr einen kriegerfahrener tüchtigen Offizier zu überlassen, der einerseits die Erhebung militärisch organisierte und leitete, anderseits durch seine Anwesenheit gleichsam ein öffentliches Zeugnis geben würde, daß der deutsche Kaiser die Schilderhebung der Toscaner für ihren rechtmäßigen Herrscher billige. „Das ist Ihr Mann!“ rief Klenau, auf einen jungen im Zimmer anwesenden Fähnrich des leichten Infanterie-Bataillons Um Ende zielend, „und er geht gewiß mit.“

Der junge Fähnrich weigerte sich auch nicht. Mit einer Legitimation seiner Sendung, einer Waarhaft von 90 Gulden, einer Anzahl von Manifesten und Proklamationen machte er sich sogleich auf den Weg, um Toscana von den Franzosen zu befreien, und es gelang ihm, glücklich durch die feindlichen Linien zu kommen. Kaum auf toscanischen Boden angelangt, fand sich sogleich ein kleines Häuslein Kampfstütziger zusammen. In Bibiena wurde der Oberbefehlshaber in sps als Abenteurer arrestirt, doch nach Vorweisung der Legitimation Klenau's sogleich wieder entlassen.

In Arezzo dagegen wurde der unternehmende Fähnrich mit offenen Armen empfangen, und hielt unter Glockengeläute und Kanonendonner an der Spitze eines Schwadron Dragoner, die er zur Noth eingebütt hatte, einen quasi feierlichen Einzug. In dessen halten die Franzosen bereits genaue Kunde von dem Unternehmungsgeist und den Fähigkeiten des jungen Parteilängers und Organisators und setzten einen Preis von 5000 Scudi auf seinen

\*) Fähnrich war in Österreich damals der erste Offiziergrad, entsprach ungefähr unserem 2. Unterleutenant.

D. R.